

Geschäftsordnung des Aktionsbündnisses
„Schwanstetten ist bunt – und schaut nicht weg“
für Demokratie und Toleranz – gegen jede Art von Extremismus

§ 1 Grundlagen, Ziele und Aufgaben

- (1) Das Aktionsbündnis will Kräfte gegen jegliche Art von Extremismus, der sich gegen Demokratie und Toleranz richtet, im Gemeindegebiet des Marktes Schwanstetten bündeln. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch, Unterstützung sowie gemeinsame Aktionen und Projekte sollen die Prävention gegen extremistisches Gedankengut und die Gefahrenabwehr bei extremistischen Veranstaltungen optimieren.
- (2) Die Zusammenarbeit soll so weit wie möglich formlos und unbürokratisch erfolgen. Umlage oder Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Sollte sich eine Notwendigkeit für einen formelleren Zusammenschluss erweisen, werden die Mitglieder über geeignete Kooperationsmodelle beraten.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Aktionsbündnisses können kommunale Gebietskörperschaften, interessierte Institutionen und Vereinigungen sowie natürliche Personen aus der Gemeinde sein, die die Ziele des Aktionsbündnisses unterstützen.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Koordinierungsgremiums (§ 4 Abs. 2) angenommen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Institution bzw. Vereinigung. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Aktionsbündnisses verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Koordinierungsgremium kann das Mitglied suspendieren, bis die Mitgliederversammlung eine Entscheidung trifft.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr sowie dann statt, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt. Sie ist schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende(n) einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Den Ort der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung legt der/die Vorsitzende(n) in Absprache mit dem/der Stellvertreter(in) fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung trifft die in dieser Geschäftsordnung genannten sowie alle anderen für das Aktionsbündnis grundlegenden Entscheidungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden soweit sich aus

dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (4) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Vorsitz, Koordinierungsgremium, Geschäftsstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre eine(n) Vorsitzende(n) und einen Stellvertreter(in). Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter(in), vertritt das Aktionsbündnis nach innen und außen und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Koordinierungsgremium gehören neben dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter(in) maximal 9 weitere Personen an, die die Mitgliederversammlung ebenfalls für zwei Jahre aus ihrer Mitte wählt. Das Koordinierungsgremium arbeitet Strategien, Projekte und Tätigkeitsschwerpunkte aus, legt diese erforderlichenfalls der Mitgliederversammlung vor und setzt deren Beschlüsse um. § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (3) Erforderliche Arbeitsmaterialien und Räumlichkeiten werden dem/der Vorsitzenden und dem Koordinierungsgremium durch den Markt Schwanstetten im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 5 Niederschriften

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter(in) und eine(r)m Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften müssen die Teilnehmerliste, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Wahlergebnisse sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten.
- (2) Beschlüsse des Koordinierungsgremiums sind schriftlich festzuhalten.

§ 6 Auflösung

Die Auflösung des Aktionsbündnisses bedarf in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Schwanstetten, den 04.10.2012


Robert Pfann
1. Vorsitzender